



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Manfred Ländner, Josef Zellmeier, Holger Dremel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Peter Tomaschko, Steffen Vogel CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020  
hier: Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
(Drs. 18/346)**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

### **„Art. 8a Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Art. 13 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

### **Begründung:**

Die Regelung des Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird um die Möglichkeit erweitert, Beiträge im angegebenen Zeitraum bis zu mehr als einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrages zu erlassen. Nunmehr können die Gemeinden zur Abmilderung des Übergangs zur Geltung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG neben den von Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 227 Abgabenordnung (AO) erfassten Fällen die Beitragspflicht für Altersschließungsanlagen im Sinne des Art. 13 Abs. 6 KAG im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.03.2021 über ein Drittel hinaus oder gänzlich erlassen. Mit der Einführung des neuen Satzes wird festgeschrieben, dass die Kommunen nicht mehr alle bis zum 01.04.2021 ersterschlossenen Anlagen umfänglich abrechnen müssen.

Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG schafft für Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG eine Übergangsregelung in zwei Stufen. Die bereits bestehende Übergangsregelung des Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG wird hierfür entsprechend ergänzt.

Die Stichtagsregelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden (deren Gemeinden bis zum Stichtag keine vollständige Ersterschließung mehr vorgenommen haben), während andere (deren Gemeinden insoweit noch tätig werden) für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen würden. Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Erschließungsbeitragssatzungen festzulegen, dass Erschließungsbeiträge lediglich bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen. Diese Regelung wird durch Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG-E ergänzt.

Bei einer Beitragsentstehung ab dem 01.01.2018 können die Gemeinden – losgelöst von den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a i. V. m. § 227 AO – künftig auch auf größere Anteile des Erschließungsbeitrags für Altanlagen oder deren Erhebung insgesamt verzichten, um insbesondere durch Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entstehende Unbilligkeiten zu vermeiden. Die bereits bestehende Übergangsregelung des Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG wird durch die Neuregelung nunmehr zweistufig ausgestaltet. So wird einerseits ab 01.01.2018 der unterschiedlichen zeitlichen Nähe zu dem für die Anwendung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG relevanten Stichtag besser Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums auf Unbilligkeiten im Gemeindegebiet flexibler eigenverantwortlich zu reagieren. Andererseits orientiert sich die Wahl des Stichtags auch an der Wahl des Stichtags für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, um insoweit eine einheitliche Terminlage zu erreichen.

Sofern Erschließungsbeiträge bereits geleistet wurden und sich die Gemeinde nachträglich entschließt, von der Möglichkeit des erweiterten Beitragsverzichts Gebrauch zu machen, können diese – soweit die Privilegierung des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG-E zum Tragen kommt –, in dem von der Gemeinde festzulegenden Umfang, also dem überschießenden Anteil, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO erstattet werden.

Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG-E ist – wie schon Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG – eine besondere Form des Erlasses, der im Gegensatz zu dem in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 227 AO normierten regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist, sondern entsprechend dem Grundsatz des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs allen innerhalb einer Kommune von einem Straßenprojekt betroffenen Beitragspflichtigen zu Gute kommt. Die Gemeinden können entscheiden, ob und inwieweit sie von der Option des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG-E Gebrauch machen wollen. Sie können in der Satzung auch festlegen, ob sie – unter Berücksichtigung ihrer Haushalts-situation – die vom Gesetzgeber vorgegebene Obergrenze ausschöpfen oder einen (Teil-)Erlass nur zu einem geringeren Teil gewähren wollen.

Die den Gemeinden auf Grund eines Erlasses nach Art. 13 Abs. 6 KAG entgehenden Beiträge werden nicht durch staatliche Mittel ausgeglichen.

Die Änderung tritt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.